

Betriebsbestimmungen

Inhaltsverzeichnis:

1.	Allgemeines	2
2.	Anmeldung	3
3.	Kündigung	3
4.	Platzreservation	3
5.	Tarife	4
6.	Zahlungsregelungen	4
7.	Finanzen	4
8.	Krankheit/Unfall.....	5
9.	Wegverantwortung.....	5
10.	Versicherungen.....	5
11.	Erster Tag	6
12.	Fragen und Beratung	6
13.	Informationspflicht.....	6



1. Allgemeines

Träger der Kindertagesstätte ist der "Verein Kindertagesstätte Goldach" mit Sitz in Goldach und verfügt über eine kantonale Betriebsbewilligung.

In der Kindertagesstätte Goldach werden Kinder ab drei Monaten betreut.

Der Vorstand dieses Vereins ist für die Kindertagesstätte verantwortlich. Die Kinder werden in der Kita Goldach durch qualifiziertes Betreuungspersonal betreut.

Die minimale Belegung beträgt 20%

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 06.30 Uhr bis 18.00 Uhr.

Bringzeiten

Gerne erwarten wir Ihre Kinder von 6.30 – 9.00 Uhr

Abholzeiten

Vormittagskinder ohne Mittagessen können von 11.30 bis spätestens 12.00 Uhr abgeholt werden.

Vormittagskinder mit Mittagessen müssen spätestens bis 14.00 Uhr abgeholt werden.

Nachmittagskinder ohne Mittagessen kommen ab 12.30 Uhr

Nachmittagskinder mit Mittagessen kommen ab 11.00 Uhr

Am Abend können die Kinder zwischen 16.30 und 18.00 Uhr abgeholt werden.

Bitte holen Sie Ihr Kind 10 Minuten vor Betriebsschluss ab. Unser Personal hat um 18.00 Uhr Feierabend. Werden die Kinder wiederholt verspätet abgeholt, müssen wir Ihnen in der Monatsrechnung einen Aufpreis von Fr. 40.-- pro Versäumnis verrechnen.

Wird Ihr Kind von einer Person abgeholt, die dem Personal der Tagesstätte unbekannt ist, muss dies unbedingt vorher bekannt gegeben werden. Andernfalls kann das Kind nicht mit nach Hause gegeben werden.

Feiertage / Ferien

Der Hort ist während der Schulferien geöffnet, mit Ausnahme von drei Wochen Sommerferien und zwischen Weihnachten und Neujahr. Im Übrigen bleibt der Hort während folgender Tage geschlossen:

- 24. Dezember (ab Mittag)
- 2. Januar (Bächtoldstag)
- Karfreitag / Ostermontag
- Auffahrtsdonnerstag sowie darauf folgender Freitag (Auffahrtsbrücke)
- Pfingstmontag
- November (Allerheiligen)

Die aufgeführten Schliessungszeiten sind in den 46 Wochen-Berechnung abgegolten.



2. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt mittels separaten Anmeldeformulars.

Die Eltern anerkennen mit der Anmeldung Ihres Kindes diese Bestimmungen und verpflichten sich, diese einzuhalten. Die Eltern bestätigen ebenfalls mit der Anmeldung, dass sie über die Sicherheitsbestimmungen der Kindertagesstätte informiert wurden.

Die Probezeit beträgt einen Monat. Erst nach Ablauf dieser Frist wird über eine definitive Aufnahme des Kindes entschieden.

Das Vertragsverhältnis kann während des Probemonates auf Ende der Probezeit aufgelöst werden.

3. Kündigung

Der Betreuungsplatz kann durch die Eltern oder durch die Kindertagesstätte mit einer Frist von drei Monaten auf Ende des Kalendermonats gekündigt werden. Die schriftliche Kündigung seitens der Eltern erfolgt mittels eines Austrittsformulars der Kita, welches durch die Kita-Leitung bei einer Austrittsmeldung abgegeben wird und durch die Eltern vollständig ausgefüllt und fristgerecht einzureichen ist.

Bei vorzeitigem Austritt werden die gesamten Kosten der Kündigungsfrist verrechnet.

Vertragsänderungen z.B. Reduktion oder Erhöhung des Betreuungspensums sind bis zum 20. Tag des Vormonats mitzuteilen.

Ein- und Austritte erfolgen bezüglich der Bezahlung immer auf den Monatsanfang resp. das Monatsende.

4. Platzreservation

Die Kindertagesstätte kennt keine besondere Platzreservation. Für einen nichtbeanspruchten Platz, der reserviert werden soll, wird die Taxe voll in Rechnung gestellt. Eine solche Platzreservation kann maximal drei Monate dauern.



5. Tarife

Die Tarife werden anhand des steuerbaren Einkommens und Vermögens der Eltern berechnet. Dazu wird von der Kindertagesstätte ein Tarifblatt erstellt und die Personalien der Eltern erfasst. Die Eltern erlauben der Kindertagesstätte Goldach, jedoch nur vertreten durch den Hortleiter und/oder ein Vorstandsmitglied, direkt bei den Steuerbehörden entsprechende Auskünfte über das steuerbare Einkommen einzuholen. Die Eltern sind verpflichtet, bei der Anmeldung eine Kopie der letzten definitiven Steuerrechnung und eine Kopie der letzten provisorischen Steuerrechnung abzugeben. Bei provisorischen Steuerfaktoren behält sich die Kindertagesstätte Goldach vor, Ende Jahr eine Differenzabrechnung aufgrund des definitiven steuerbaren Einkommens vorzunehmen.

Für gemeinsame Kinder von im Konkubinat lebenden Eltern, gilt das zusammengerechnete, gemeinsame steuerbare Einkommen beider Elternteile, auch wenn diese nicht verheiratet sind. Besondere Rabatte werden nicht gewährt.

Als Basis für die monatliche Rechnungsstellung werden 46 Hortwochen pro Jahr berechnet. Die Monatsrechnung ist spätestens am 1. des laufenden Monats zu bezahlen.

6. Zahlungsregelungen

Die Kosten für die vereinbarten Betreuungstage sind monatlich im Voraus zu bezahlen. Eventuelle zusätzliche Tage werden im Nachhinein verrechnet.

Bei Nichteinhaltung der geregelten Zahlungsfrist wird von der Kindertagesstätte Goldach eine Umtriebsgebühr von CHF 50.00 erhoben, zuzüglich sämtlicher Inkassospesen (wie z.B. Betreibungsgebühren etc).

Wenn die Zahlungen von mehr als zwei Monaten ausstehend sind, ist dies seitens der Kindertagesstätte ein fristloser Kündigungsgrund.

Bei Abwesenheit durch Krankheit/Unfall, Ferien oder Ähnliches sind die im Voraus vereinbarten Betreuungstage trotzdem zur Zahlung fällig. Es erfolgt keine Gutschrift.

7. Finanzen

Die Ausgaben des Kindertagesstätten-Betriebes werden gedeckt durch:

Kindertagesstätten-Taxen

Vereinsbeiträge

Spenden, Gönner, Beiträge von Betrieben

Subventionen der Gemeinde



8. Krankheit/Unfall

Wenn Ihr Kind aus irgendeinem Grund nicht in die Kindertagesstätte kommen kann, bitten wir Sie, dies so früh wie möglich, jedoch spätestens bis 09.00 Uhr am Abwesenheitstag zu melden.

Bei Fieber über 38 Grad, ansteckender Krankheit, Läusebefall oder Magen-Darmgrippe dürfen die Kinder nicht in die Tagesstätte gebracht werden.

Bei auftretender Krankheit während des Betreuungstages sind die Eltern verpflichtet, ihre Kinder abzuholen.

Grundsätzlich gibt die Kita keine eigenen Medikamente ab.

Mitgebrachte Medikamente werden nur gemäss Anweisung der Eltern abgegeben.

Wenn Kinder den Kindergarten oder die Schule aus Krankheitsgründen nicht besuchen, werden sie in der Tagesstätte nicht betreut.

Allergien und andere Empfindlichkeiten müssen beim Eintritt besprochen werden. Ebenso muss die Kindertagesstätten-Leitung über ansteckende Krankheiten in der Familie orientiert werden.

9. Wegverantwortung

Die Tagesstätte übernimmt keine Verantwortung für den Kindergarten- / Schulweg, den Angelegenheiten (Arzt-, Therapie-, Vereinsbesuche etc.).

Kinder werden ab Eintritt in den Kindergarten bis maximal zu den darauf folgenden Herbstferien auf dem Weg begleitet. Kindergartenkinder, welche während dem laufenden Schuljahr eintreten, werden während maximal 8 Wochen auf dem Weg begleitet.

Das Bringen und Holen der Kinder bei Sonderveranstaltungen des Kindergartens / der Schule (Schulreise, Klassenlager etc.) liegt in der Verantwortung der Eltern.

10. Versicherungen

Die Eltern benötigen eine Haftpflichtversicherung und sind für die Kranken- sowie Unfallversicherung des Kindes verantwortlich.

Die Kindertagesstätte verfügt über eine Haftpflichtversicherung.

11. Erster Tag

Wir bitten Sie, am ersten Tag für Ihr Kind folgende Dinge mitzubringen:

Hausschuhe, Stiefel und Regenschutz

im Winter: Skianzug, Handschuhe und Mütze

im Sommer: Badehose und Sonnenhut

Windeln

Ersatzkleider und Unterwäsche

bei Babys Pulvermilch oder Muttermilch

Bitte kleiden Sie Ihr Kind dem Wetter entsprechend und beachten Sie, dass die Kinder bei uns spielen, malen etc. und nicht auf ihre Kleider Acht geben müssen. Bitte denken Sie daran, dass Ihr Kind auch warme Kleider fürs Spielen im Freien dabei hat.

Kuscheltier und Nuggi darf das Kind selbstverständlich mitbringen. Für Spielsachen, die in die Kindertagesstätte mitgebracht werden, kann keine Verantwortung übernommen werden. Hiefür sind die Kinder selber verantwortlich. Für Schäden kann der Hort nicht aufkommen. Das Betreuungspersonal behält sich vor, gewisse Spielsachen nicht zu tolerieren.

12. Fragen und Beratung

Wünschen Sie ein ausführliches Gespräch mit der Gruppenleiterin oder der Leiterin der Kindertagesstätte, bitten wir Sie, mit diesen einen Termin zu vereinbaren. Das Personal der Kindertagesstätte steht Ihnen für Fragen oder Beratung gerne zur Verfügung.

13. Informationspflicht

Die Hortleitung muss durch die Eltern unbedingt informiert werden über:

- Änderung von Adressen und Telefon-Nummern, privat und geschäftlich
- Klassenwechsel oder Stundenplanänderungen
- kurzfristige Änderung des Hortbesuches
- Krankheit oder Abwesenheit (Abmeldung bis spätestens 9.00 Uhr des jeweiligen Tages)
- zusätzlicher oder reduzierter Besuch
- Besonderheiten wie Allergien etc.



Mit den obigen Betriebsbestimmungen klären sich einverstanden:

Die erziehungsberechtigten Eltern:

Goldach, _____
Der Vater _____ Die Mutter _____

Die Kindertagesstätte

Goldach, _____
Die Hortleitung _____